

Für den Fall der Entführung

Kidnapping-Versicherung von Chubb gegen Folgen erpresserischen Menschenraubs

Immer wieder sorgen spektakuläre Entführungsfälle für Schlagzeilen und halten Polizei und Öffentlichkeit für Wochen, oft Monate in Atem. Namen wie Oetker, Kronzucker usw. sind in diesem Zusammenhang noch heute vielen geläufig. Nicht lang zurückliegend ist der Prozess gegen die Entführer von Jan Phillip Reermsma, der unlängst ausführlich in der Presse behandelt wurde, aber auch das Drama um die Familie Wallert zu erwähnen. Schutz vor Kidnapping kann – soweit überhaupt möglich – nur durch Polizei bzw. entsprechende Sicherheitsdienstleister gewährleistet werden. In Anbetracht der erheblichen Summen jedoch, die oft genug von den Angehörigen des Opfers gefordert werden, kann es auch durchaus ratsam sein, eine entsprechende Versicherung in Betracht zu ziehen. So bietet z.B. die Police „Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Vermögensschäden durch Entführung und Erpressung“ (KR&E 2000) der Chubb Insurance of Europe S.A. für Privatpersonen, aber auch Unternehmen und Konzerne Versicherungsschutz gegen die Folgen erpresserischen Menschenraubs.

In Deutschland wurde erst 1998 durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen das Verbot von Kidnapping-Versicherungen aufgehoben. Bis dahin galt die Auffassung, solche Versicherungen trügen tendenziell eher zur Ausbreitung von Entführungsfällen bei und entsprächen somit nicht dem öffentlichen Interesse. Wer wollte, hatte jedoch die Möglichkeit, Versicherungsschutz im Ausland zu erwerben, z.B. in den USA oder der Schweiz.

Strenge BAV-Auflagen

Seit 1998 sind Kidnapping-Versicherungen in der Bundesrepublik zugelassen. Jedoch bestehen diesbezüglich bestimmte Auflagen: So dürfen sie weder als Kombinationsangebot vertrieben noch beworben werden. Zudem müssen Versicherungsfälle im Gegensatz zu vielen anderen Ländern nicht nur dem Versicherer, sondern stets auch der Polizei gemeldet werden. Der Versicherungsnehmer ist dazu verpflichtet, nicht mehr als drei Personen von seiner Police in Kenntnis zu

setzen; der Versicherer seinerseits ist gehalten, sicherzustellen, dass ausschließlich eine zentrale Abteilung unterhalb der Vorstandsebene mit der Bearbeitung solcher Fälle betraut wird. Alle Verträge sind darüber hinaus in anonymisierter Form zu führen. In jedem Fall hat Diskretion oberste Priorität, um den genannten Befürchtungen entgegenzuwirken.

Das Risiko einer Entführung ist – verglichen mit anderen Regionen der Welt, z.B. Mittel- und Südamerika, Asien, – hierzulande relativ gering. Weltweit entfallen lediglich etwa 5 Prozent aller Entführungen auf Europa und Nordamerika. Dennoch weist die Kriminalstatistik für das Jahr 1998 immerhin 149 nachgewiesene Fälle von erpresserischem Menschenraub in Deutschland aus. Da erscheint eine adäquate Versicherung für besonders gefährdete Individuen, z.B. vermögende bzw. politisch, gesellschaftlich oder wirtschaftlich herausragende Persönlichkeiten, durchaus sinnvoll.

Basis der Chubb-Police sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Vermögensschäden durch Entführung und Erpressung (KR+E 2000)“. KR+E steht dabei für „Kidnap Ransom and Extortion“. Neben der Personenbedrohung versichern die KR&E 2000 auch die so genannte Sachbedrohung, d.h. die Drohung, zwecks Erpressungsgeldzahlung Sachen zu beschädigen oder zu zerstören. Hiermit integrieren die KR&E 2000 einen Baustein der Produkterpressungs-Versicherung in die Kidnappingpolice.

Abgeschlossen werden können Privatpolicen ebenso wie Konzernpolicen. Bei Konzernpolicen genießen in erster Linie alle Mitarbeiter und Organmitglieder des jeweiligen Unternehmens Versicherungsschutz, bei Privatpolicen sind dies im Sinne einer weiten Familiendefinition alle Generationen, weiterhin alle Verwandten, Hausbewohner sowie Hausgäste der versicherten Personen.

Umfassende, aber detaillierte Regelungen

Grundsätzlich gilt: Kidnappingpolicen sind sehr detailliert gehalten, generalklauselartige Formulierungen sind allgemein unüblich. Konkret gliedert sich der Gegenstand der Versicherung bei Chubb in fünf Absätze: In § 1 Abs. 1 ist die Löse- und Erpressungsgeld-Zahlung versichert. Ausführlich wird hier der Fall des Personenschutzes, also der Entführung oder der Erpressung einer versicherten Person genannt. Die Höhe der durchschnittlichen Lösegeldforderung weltweit wird mit 1,5 Mill US-\$ beziffert.

Nach den Erfahrungen von Chubb bzw. dem mit dem Versicherer kooperierenden Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen Ackerman Group

kommt es allerdings nur in einem Prozent der Fälle zu einem Simultanaustausch zwischen Lösegeld und der entführten Person. Daher ist in Abs. 2 der Verlust des Lösegeldes bei der Übergabe versichert. Bedingung ist, dass sich das Geld zum Zeitpunkt des Verlustes in der Obhut der zur Übergabe autorisierten Person befindet bzw. befand.

Abs. 3 der Police regelt den Ersatz der Kosten, die durch die Lösegeldforderungen entstehen, z.B. Aufwendungen für Unterhändler und Sicherheitsberater, für Objekt- und Personenschutz bzw. -observierung oder aber die Zinsen, die anfallen, wenn für die Aufbringung des Lösegelds ein Darlehen aufgenommen wurde.

§ 1 Abs. 4 weitet den Gegenstand der Entführungs- und Erpressungsversicherung auf Schadenersatzleistungen aus. Ersetzt werden die Kosten und Schäden, für die das Unternehmen auf Grund einer Gerichtsentscheidung haftet, wenn die Schadenersatzklage von einer versicherten Person wegen Verschuldens oder Inkompetenz im Zusammenhang mit der Geiselrettung erhoben wurde. Auch die auf die Erben versicherter Personen übergegangenen Schadenersatzansprüche sind mitversichert.

Abs. 5 schließlich behandelt die politische Drohung, d.h. der Versicherer ersetzt den Unternehmen diejenigen Aufwendungen, die sie auf Grund einer gegen die versicherten Personen gerichteten politischen Bedrohung zu tragen haben. Solche Aufwendungen können z.B. Honorare von Beratern bzw. Unterhändlern oder aber das Gehalt des Bedrohten sein, wenn dieser unrechtmäßig verhaftet wurde.

Professionelles Risk-Management

„Vorbeugen ist besser als heilen“ heißt es in der Medizin – ähnliches gilt auch für die Versicherung im Fall von Kidnapping. Daher arbeitet Chubb eng mit einem renommierten Sicherheitsdienstleister-Unternehmen zusammen. Einerseits ist so im Entführungsfall ein professionelles Risk-Management gewährleistet. Andererseits beobachten Mitarbeiter dieses Dienstleisters kontinuierlich die aktuelle Risikoentwicklung vornehmlich in als gefährlich geltenden Ländern bzw. bekannten Krisenregionen. In regelmäßigen Abständen erfolgen Berichte aus diesen Regionen sowie entsprechende Tipps zur Minimierung der Risiken.

Die weltweite Bekämpfung von erpresserischem Menschenraub ist eine öffentliche Aufgabe. Versicherer und Sicherheits-Dienstleister können jedoch erheblich dazu beitragen, das Kidnapping-Risiko so weit wie möglich zu begrenzen bzw. bestimmte Folgen zu mildern.

Dr. Horst Ihlas, Abteilungsleiter Executive Protection der Chubb Insurance Company of Europe S.A. in Düsseldorf.

